

# Ein guter Teil vom ganzen Krach ist vermeidbar

Einer unnötigen Lärmbelastung durch Baustellen ist bereits mit Auflagen in der Baubewilligung entgegenzuwirken. Baustellen-Umweltschutz-Kontrolle und gute Baustellenpraxis sichern und unterstützen diese Vorgaben.

Die grosse Komplexität des Baulärms erlaubt keine Anwendung von Grenzwerten. Das Umweltschutzgesetz (USG) und die Lärmschutzverordnung (LSV) verlangen aber, dass die Bevölkerung durch Lärm- und Erschütterungsimmissionen nicht erheblich gestört werden darf. Die Emissionen sind im Rahmen der Vorsorge so weit wie möglich zu begrenzen. Dies gilt auch für Baulärm.

### Einfaches gegen Baulärm

Es gibt einfache organisatorische und bauliche Massnahmen, die den Baulärm zwar nicht zum Verschwinden bringen, aber immerhin vermindern können. Folgende drei Grundsätze gehören aus der Sicht des Lärmschutzes zu einer guten Baustellenpraxis:

1. Striktes Einhalten der Ruhezeiten.
2. Rechtzeitig die Nachbarschaft informieren.
3. Unnötigen Lärm vermeiden.

Im Merkblatt Lärminfo 10 «Tipps und Tricks gegen den Baulärm» der Fachstelle Lärmschutz werden einfache und kostengünstige Massnahmen vorgestellt, wie die Lärmemissionen einer Baustelle reduziert werden können.

### Richtlinie des Bundes

Die Baulärm-Richtlinie des BAFU schränkt den Baulärm mit baulichen und

betrieblichen Massnahmen ein, in drei unterschiedlich strengen Stufen, die für den Einzelfall ermittelt werden müssen:

1. Bei der **Massnahmenstufe A** müssen keine spezifischen Massnahmen ergriffen werden. Maschinen, Geräte und Transportfahrzeuge entsprechen der Normalausrüstung.
2. Bei der **Massnahmenstufe B** werden die Bauarbeiten beschränkt durch Massnahmen beeinflusst. Maschinen, Geräte und Transportfahrzeuge müssen dem anerkannten Stand der Technik entsprechen. Dieser orientiert sich an der Maschinenlärmverordnung (MaLV) des UVEK.
3. Bei der **Massnahmenstufe C** werden die Bauarbeiten erheblich durch Massnahmen beeinflusst. Maschinen, Geräte und Transportfahrzeuge müssen dem neusten Stand der Technik entsprechen (ausgezeichnet mit Blauem Engel RAL-UZ 53).

Daniela Kauf  
Fachstelle Lärmschutz  
Tiefbauamt  
Baudirektion Kanton Zürich  
Walcheplatz 2, Postfach 8090 Zürich  
Telefon 043 259 55 27  
daniela.kauf@bd.zh.ch  
www.laerm.zh.ch  
www.laermorama.zh.ch

## Lärm



Erfahrungen zeigen, dass eine gut informierte Nachbarschaft, das strikte Einhalten der Ruhezeiten sowie die allgemeine Rücksichtnahme der Schlüssel zu weniger Baulärmklagen sind.

Quelle: Fals



Die direkte Verfügung von Baulärmmassnahmen durch die kommunale Behörde in der Baubewilligung schafft für alle Beteiligten Klarheit.

Quelle: Fals

Ein in der Richtlinie enthaltener Massnahmenkatalog zeigt praktische Möglichkeiten zur Begrenzung von Baulärm auf.

enthält viele nützliche Hilfsmittel wie Maschinenlisten und präventive Konzepte für Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten.

### Anwendungshilfe des Cercle Bruit

Die grosse Komplexität des Baulärms äussert sich auch in der Ausgestaltung der Baulärm-Richtlinie. Daher hat die Vereinigung kantonaler Lärmschutzfachleute (Cercle Bruit) eine Anwendungshilfe zur Baulärm-Richtlinie erstellt. Sie beantwortet häufig gestellte Fragen, festigt anhand ausführlicher Beispiele die Sicherheit im Vollzug und

### Verordnung des Kantons

Neben der Baulärm-Richtlinie befassen sich noch die Maschinenlärmverordnung (MaLV), die Verordnung über den Baulärm aus dem Jahre 1969 sowie häufig auch die kommunalen Polizeiverordnungen mit dem Baulärm. In der Verordnung von 1969 wurde unter anderem definiert, welche Befugnisse die Gemeindebehörden haben und für welche Arbeiten sie eine Bewilligung verlangen müssen. Eine schriftliche Bewilligung der Gemeinde wird benötigt,

- wenn Rammarbeiten und Sprengungen vorgenommen werden,
- wenn Maschinen mit starker Lärmentwicklung zum Einsatz kommen,
- wenn in der Zeit zwischen 7 Uhr abends und morgens Bauarbeiten ausgeführt werden, die störenden Lärm verursachen.

Für die kurzfristige Bekämpfung eines Notstandes ist keine Bewilligung einzuholen.

### Baubewilligung der Gemeinde

In die Baubewilligung gehören Auflagen zum Baulärm. Diese Auflagen

berücksichtigen die Baulärm-Richtlinie (BLR) in Verbindung mit der kantonalen Verordnung über den Baulärm. Zuerst sind die Massnahmenstufen gemäss BLR für Bauarbeiten, lärmintensive Bauarbeiten und Bautransporte zu ermitteln. Ist die Zuordnung der Massnahmenstufe erfolgt, so werden verschiedene auf die jeweilige Baustelle angepasste Einzelmassnahmen gemäss dem Massnahmenkatalog der BLR verfügt. Zusätzlich zu den Massnahmen, die sich aus der Baulärm-Richtlinie ergeben, ist auch der Hinweis auf allfällig nötige Bewilligungen aufzunehmen, die von der kantonalen Verordnung über den Baulärm verlangt werden. Textbausteine für Auflagen in der Baubewilligung finden sich im Internet der Fachstelle und des AWEL («Umweltschutz auf Baustellen»).

### Kontrolle der Auflagen

Grossbaustellen haben oftmals eine projektintegrierte Umweltbaubegleitung. Bei kleinen und mittleren Baustellen wird der Baulärm im Rahmen der Baustellen-Umweltschutz-Kontrollen überprüft. Sie werden durch die örtliche Baubehörde angeordnet. Diese bestimmt ihr Kontrollorgan. Das kann das Bauamt, das Gemeinde-Ingenieurbüro, ein privates Unternehmen oder eine regionale Kontrollorganisation sein.

#### Überarbeitung der kantonalen Baulärmverordnung

Die kantonale Verordnung über den Baulärm stammt aus dem Jahre 1969 und enthält einzelne Paragrafen, die zum Teil überholt sind und die den Inhalten der Baulärm-Richtlinie und der Maschinenlärmverordnung widersprechen.

Die Fachstelle Lärmschutz des Kantons Zürich beabsichtigt demnächst eine sorgfältige Überarbeitung der kantonalen Baulärmverordnung. Die bestehenden Widersprüche zur Baulärm-Richtlinie und zur Maschinenlärmverordnung sollen beseitigt werden. Die kantonale Verordnung regelt aber wichtige Punkte, die weder in der Baulärm-Richtlinie noch in der Maschinenlärmverordnung aufzufinden sind.

#### Unterlagen und Informationen

Im Internetbereich der Fachstelle Lärmschutz unter

[www.laerm.zh.ch/baulaerm](http://www.laerm.zh.ch/baulaerm)

finden sich Links, noch mehr Informationen und Unterlagen zum Thema, unter anderem: Tipps und Tricks für alle, die mit Bauen zu tun haben.

#### Beiträge in der ZUP zum Thema Baulärm-Richtlinie

- Auch laute Baustellen können lärmarm sein. ZUP, Nr. 37, 2004.
- Auch kleine Baustellen sind lärmig: Die Einfamilienhaus-Baustelle. ZUP, Nr. 43, 2005.